

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Merkur Warenhandels-Aktiengesellschaft** (FN 118599 k beim Landesgericht Wiener Neustadt), vertreten durch Korn Frauenberger Rechtsanwälte OEG, Argentinierstraße 20/1/3, A-1040 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten Eutelsat W2 16,0° Ost, Transponder F2, digital verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm „Euro-Billa“ ist ein täglich für die Dauer von maximal 17 Stunden ausgestrahltes Spartenhörfunkprogramm für Billa-Filialen (Kaufhausradio) in den Staaten Tschechien, Slowenien, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Ukraine und Russland, mit einem einheitlichen als AC-Format (Adult Contemporary) gestalteten Musikprogramm, ergänzt um jeweils länderspezifische Produktinformationen und Werbung. Das Programm wird zur Gänze in Wiener Neustadt eigengestaltet.

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat die **Merkur Warenhandels-Aktiengesellschaft** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.03.2007, eingelangt bei der KommAustria am 09.03.2007, beantragte die Merkur Warenhandels-Aktiengesellschaft die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines über Satellit verbreiteten Spartenhörfunkprogramms zum Empfang in ihren Billa-Filialen. Mit Schreiben vom 23.03.2007 forderte die KommAustria die Antragstellerin gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Nachreichung fehlender Unterlagen auf.

Mit am 06.04.2007 bei der KommAustria eingelangten Antrag ersuchte die Merkur Warenhandels- Aktiengesellschaft um Erstreckung der hierfür gesetzten Frist um zwei Wochen; die Frist wurde daraufhin um weitere zwei Wochen erstreckt. Mit Schreiben vom 23.04.2007, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, wurden die nachgeforderten Unterlagen und ergänzenden Angaben übermittelt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Zur Antragstellerin

Die Merkur Warenhandels-Aktiengesellschaft ist eine zu FN 118599 k beim LG Wiener Neustadt eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wiener Neudorf und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 7.307.300,-. Die Aktien lauten auf Namen, wobei 73 Stück (0,1%) von der REWE Austria Dienstleistungsgesellschaft m.b.H. und 73.000 Stück (99,9%) von der Billa Aktiengesellschaft gehalten werden.

Die Billa Aktiengesellschaft ist eine zu FN 118556 y beim LG Wiener Neustadt eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wiener Neudorf, deren Aktien zur Gänze auf REWE Austria Dienstleistungsgesellschaft m.b.H. lauten. Das Grundkapital beträgt EUR 14.540.000,-.

Die REWE Austria Dienstleistungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 112587 w beim LG Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wiener Neudorf. Alleingesellschafterin der REWE Austria Dienstleistungsgesellschaft m.b.H. ist die REWE Austria AG, eine zu FN 82769 w beim LG Wiener Neustadt eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wiener Neudorf. Diese befindet sich wiederum zu 100% im Besitz der REWE Internationale Beteiligungs Gesellschaft m.b.H., einer zu HRB 27498 im Handelsregister B des Amtsgerichts Köln eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Köln (D).

Zum Programm

Ausgestrahlt werden soll ein für die Billa-Filialen in den Staaten Tschechien, Slowenien, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Ukraine und Russland unter dem Titel „Euro-Billa“ konzipiertes Kaufhausradio, welches im Wesentlichen aus einem einheitlichen, als AC-Format gestalteten Musikprogramm bestehen soll, jeweils ergänzt um länderspezifische Produktinformationen und Produktwerbung. Abgestimmt auf die Ladenöffnungszeiten zwischen 05:00 und 22:00 Uhr beträgt die maximale Programmdauer 17 Stunden täglich. Das Programm wird zur Gänze eigengestaltet und in Wiener Neustadt produziert.

Pro Stunde sollen zwischen 15 und 20 Musiktitel gesendet werden. Die in der jeweiligen Landessprache ausgestrahlten länderspezifischen Produktinformationen und die Werbung werden im Studio in Wiener Neustadt nach Abnahme durch die lokalen Werbeabteilungen der jeweiligen Länder in das Programm eingefügt. Darüber hinaus enthält das Programm „Euro-Billa“ keine redaktionellen Bestandteile, wie etwa Moderation, Textbeiträge oder recherchierte Beiträge. Bei der fallweise in das Programm integrierten Werbung handelt es sich einerseits um Eigenpromotion und andererseits um bezahlte Fremdwerbung in Form

von klassischen Werbespots. Das Ausmaß der Werbung macht maximal 5% des Gesamtprogramms aus.

Sämtliche redaktionellen Entscheidungen für das Kaufhausradio „Euro-Billa“ werden in den Studios in Wiener Neustadt getroffen, wo das höre fertige Signal erstellt wird. Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

Angaben zur Verbreitung des Programms

Die Programmausstrahlung durch die Antragstellerin erfolgt über den digitalen Satelliten Eutelsat W2 16,0° Ost, Transponder F2. Die Signalzubringung erfolgt über die Telekom Austria AG und wird über die Erdefunkstelle Aflenz zum Satelliten gesandt. Dabei wird das ausstrahlungsfertige Signal auf länderspezifischen Bändern codiert und kann (nur) von den Billa-Filialen in den jeweiligen Ländern vom Satelliten abgegriffen werden. Ein Vertrag mit der Telekom Austria AG wurde vorgelegt.

Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin kann auf eine zumindest siebenjährige Erfahrung aus der Veranstaltung des ebenfalls via Satellit ausgestrahlten Kaufhausradios „Radio Max“ verweisen, welches mit Auslaufen der Satellitenzulassung in Hinkunft über Kabelnetze zu den einzelnen Filialen zugebracht und ausgestrahlt wird.

Mit der Produktion der beiden Hörfunkprogramme („radioMAX/Billa“ und „radioMAX/Euro-Billa“) sind im Studio in Wiener Neustadt insgesamt 35 Personen befasst, wobei der radioMAX-Geschäftsleiter die Programmleitung für beide Radioschienen wahrnimmt; diesem ist ein stellvertretender Geschäftsleiter ebenfalls mit Programmleitungsfunktion beige stellt. Für jede der beiden Radioschienen besteht ein Chef vom Dienst, darüber hinaus gibt es pro Schiene jeweils einen Redakteur und zwischen vier und sechs Moderatoren. Zusätzlich verfügt die Organisation über eine Redaktionsassistenz sowie eine aus drei Mitarbeitern bestehende Nachrichtenredaktion. Für beide Radioschienen besteht eine Musikredaktion unter der Leitung eines Musikchefs, welchem zwei Musikredakteure zugeordnet sind.

Bei den Moderatoren und Redakteuren handelt es sich größtenteils um ehemalige Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen und des privaten Rundfunks sowie um Mitarbeiter verwandter Branchen.

Die Finanzierung des als unselbständige Betriebsabteilung des Unternehmens „Merkur Warenhandels-Aktiengesellschaft“ ausgestalteten Programms „Radio MAX bzw. Euro-Billa“ erfolgt primär aus den Umsätzen des Lebensmittel- und Kosmetikkonzerns, dem die Antragstellerin angehört, sowie in einem geringeren Umfang durch Werbung.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat darin einstimmig die Erteilung einer Zulassung für Satellitenhörfunk für das Programm „Euro-Billa“ an die Merkur Warenhandels-Aktiengesellschaft empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den weiteren ergänzenden Angaben der Antragstellerin.

4. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu, da sie ihren Sitz in Österreich hat und hier die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere ist das primäre Zielgebiet der Ausstrahlung für die Zuständigkeit nach dem PrTV-G unerheblich (zumal im vorliegenden Fall ein Empfang in Österreich theoretisch auch möglich ist). Auf Grund der internationalen räumlichen Zuständigkeit der KommAustria war das im Spruch festzulegende Versorgungsgebiet jedoch auf die Republik Österreich einzuschränken. Damit ist jedoch keinerlei Festlegung oder Aussage über die Rechtmäßigkeit der Ausstrahlung bzw. des Empfangs in Gebieten außerhalb des EWR verbunden.

Eine Zulassung ist überdies gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Merkur Warenhandels-Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wiener Neustadt. Sämtliche juristische Personen, welche an der Antragstellerin beteiligt sind, haben ihren Sitz im Inland bzw. in Deutschland. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Laut den mit Schreiben der Antragstellerin vom 23.04.2007 vorgelegten Satzungen der Merkur Warenhandels-Aktiengesellschaft und ihrer Haupteigentümerin der Billa Aktiengesellschaft, lauten deren jeweilige Aktien auf Namen. Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 3 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Hörfunkprogramms erfüllt, zumal sie auch auf eine siebenjährige Veranstaltung des über Satellit ausgestrahlten Kaufhausradios „Radio MAX“ zurückblicken kann. In finanzieller Hinsicht erschien es glaubhaft, dass der Betrieb des Radioprogramms im Wesentlichen aus den Umsätzen des Kosmetik- und Lebensmittelkonzerns, zum dem die Merkur Warenhandels-Aktiengesellschaft gehört, bestritten werden kann sowie zu einem geringeren Teil Werbeeinnahmen lukrieren kann. Weiters hat die Antragstellerin Angaben gemacht, aus denen hervorgeht, dass sie eine Vereinbarung zur Nutzung des angegebenen Satelliten mit dem Satellitenbetreiber vermittelt durch die Telekom Austria AG für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen nach § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurde ein Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin übermittelt und die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antrag wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich

getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht. Das geplante Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Demnach erfolgt die Programmausstrahlung über den digitalen Satelliten Eutelsat W2 16,0° Ost, Transpon der F2, wobei sich die Antragstellerin bei der Signalzubringung der Telekom Austria AG bedient. Der Uplink zum Satelliten befindet sich bei der Erdefunkstelle Aflenz.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 gründet sich auf die im Spruch zitierten Bestimmungen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 19.06.2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter